

## GoBD-Zertifikat

Die gesetzlichen Vertreter der Sander + Partner GmbH haben **WinWorker 2018.511** beauftragt. Wir haben auftragsgemäß

\* das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4-5 ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie

\* die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 §§ 140 - 148 AO).

Folgende Module wurden geprüft.

### WinWorker Module

#### Postausgang

#### Posteingang, Dokumentenmanagement

#### Kasse

#### Arbeitszeiterfassung

#### GoBD-Archiv

#### Datenträgerüberlassung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse: geprüfte Software "WinWorker 2018.511" mit ihren Funktionen die wesentlichen Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Unveränderbarkeit, Klarheit und Fortbau.

Die WinWorker Version 2018.511 erfüllt dabei die maschinelle Auswertbarkeit nur für Rechnungen unter Anwendung des ZUGFeRD BASIC Formats. Weiterhin von den Dokumenten werden in einem ZUGFeRD ähnlichen WinWorker Format maschinell aus

Unser Urteil basiert auf einem lizenzierten und nach Herstellerdokumentation eingetragenen GoBD Maßnahmenspaket.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu dem Auftraggeber vereinbarten und hinterlegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01.01.2017 entsprechen

Münster, den 3.1.

Concordia GmbH  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Andreas Jürgens  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Micha  
Steuer  
CISA

- 
- A Vorwort**  
von Danny Braunsteiner
- B Maßnahmenkatalog**  
Grundlage für die GoBD
- C Änderungen im Programmteil**  
Ist Ihre jetzige Software bereit?
- D Fotoablage**  
Belegablage einfach mobil
- E Das GoBD-Archiv**  
Ihre Dokumente sicher abgelegt
- F ZUGFeRD**  
Der Standard für elektronische Rechnungen
- G DATEV - Schnittstelle**  
Digitale Daten fürs Steuerbüro
- Datenträgerüberlassung**  
Der Zugang für den Steuerprüfer
- H Unsere GoBD-Siegel**  
Konform in allen Bereichen
- I Randziffern und Kapitel**  
Die wichtigsten in der Übersicht



## Liebe Leserinnen und Leser,

schon im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen das Schreiben zu den **GoBD**, den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ veröffentlicht.

Seit dem **1. Januar 2017** sind auch die Übergangsfristen paralleler Regelungen, z.B. zur Abwicklung und Behandlung von Kassen, abgelaufen und die Regelungen sind **uneingeschränkt in Kraft**.

Der sperrige Titel des Dokuments klingt wenig aufregend – aber die darin enthaltenen Vorgaben haben es in sich! Sie beziehen sich sehr umfassend auf verschiedenste Bereiche der elektronischen Dokumentenerstellung und -aufbewahrung in Betrieben, auf die jederzeitige maschinelle Auswertbarkeit und vieles mehr.

**Außerdem müssen alle Betriebe eine Verfahrensdokumentation und ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorweisen können.**

Die Vorgaben sind insgesamt so weitreichend, dass es fraglich ist, ob nach dem jetzigen Stand der Technik überhaupt alle bis ins Detail erfüllt werden können. Sicher ist jedoch, dass es bei künftigen Steuerprüfungen zu Steuerschätzungen kommen könnte, falls der Prüfer ein Problem aufdeckt und zudem die Vorgaben der GoBD nicht erfüllt wurden. Die Wahl der Branchenlösung und damit die Umsetzungen innerhalb der jeweiligen Branchenlösung bzgl. der Vorgaben der GoBD spielt eine wichtige Rolle – ist aber auch nur ein Teil der Maßnahmen, die unbedingt ergriffen werden müssen. So spielt auch die **Verfahrensdokumentation** sowie ein **internes Kontrollsystem** eine

wichtige Rolle. Der Gesetzgeber wie auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) konkretisieren die Anforderungen an ein IKS nicht sehr ausführlich. Zu der Verfahrensdokumentation sind allerdings einige relevante Punkte bekannt gemacht und festgelegt worden.

Das ganze birgt ein **hohes unternehmerisches Risiko** im Hinblick auf ggf. anstehende zusätzliche Steuerbelastungen.

Lassen Sie es nicht so weit kommen!

**Unser Tipp:** Bereiten Sie sich auf die Anforderungen vor und setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater zusammen - **Sie sind in der Pflicht!** WinWorker kann Ihnen nicht alles abnehmen, aber wir haben ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das Ihnen für den Teil der Branchenlösung schon mal einen Weg durch den Dschungel der Vorgaben aufzeigen wird. Wenn Sie diese Punkte beachten und eine vernünftige Verfahrensdokumentation vorweisen können, sind Sie aus unserer Sicht gut vorbereitet. Dann werden die Prüfer sehen, dass Sie sich mit dem Thema ernsthaft beschäftigt und erforderliche Maßnahmen ergriffen haben. In den letzten Wochen und Monaten reichte das Spektrum der Reaktionen von „betrifft uns laut Steuerberater nicht“ bis „unbedingt umsetzen“. Es mag sein, dass einzelne Berater gar keinen Handlungsbedarf für Handwerksbetriebe sehen – diese Sichtweise ist aber mehr als fragwürdig! Egal ob der Ein-Mann-Handwerksbetrieb oder ein großes Unternehmen mit eigener Finanzbuchhaltung: Es sind tatsächlich **alle Unternehmen** in Deutschland von den Vorgaben der GoBD betroffen. Ein Blick in den Erlass zur GoBD macht dies sofort deutlich. Wir haben in dieser Broschüre daher auch immer auf die jeweiligen Textstellen (Rz. = Randziffer) verwiesen, in denen die Vorgaben formuliert sind. Wir können Sie nur ermutigen: Nutzen Sie dieses Heft und die



darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge für ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater und setzen Sie die notwendigen Schritte baldmöglichst in ihrem Betrieb um, damit Sie künftigen Steuerprüfungen ganz gelassen entgegensehen können.

Freundliche Grüße  
Ihr Danny Braunsteiner





## Maßnahmenkatalog Grundlage für die GoBD

WinWorker hat einen Maßnahmenkatalog entworfen und umgesetzt, um Ihnen eine Grundlage für das Arbeiten in der WinWorker Software nach den Vorgaben der **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)** zu schaffen.

Alle in diesem Heft aufgeführten Randziffern (Rzn. bzw. Rz. für Randziffer) und Kapitel (Kap.) finden Sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den GoBD (Stand 14.11.2014; GZ IV A 4 - S 0316/13/10003, DOK 2014/0353090).

Bei den Lösungsvorschlägen von WinWorker sind aus unserer Sicht besonders die in Rz. 26 des Erlasses zu den GoBD aufgeführten Anforderungen zum Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (Kap. 3.1) sowie die Grundsätze der Vollständigkeit (Kap. 3.2.1), Richtigkeit (Kap. 3.2.2), zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen (Kap. 3.2.3), der Ordnung (Kap. 3.2.4) und Unveränderbarkeit (Kap. 3.2.5) berücksichtigt worden, ebenso wie die maschinelle Auswertbarkeit (Kap. 9.1) und die elektronische Aufbewahrung (Kap. 9.2).

### GoBD-Zertifikat

Die gesetzlichen Vertreter der Sonder + Partner GmbH haben uns mit der Prüfung ihrer Software **WinWorker 2018.511** beauftragt. Wir haben auftragsgemäß folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4 - S 0316/13/10003 Grundätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie
- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff HGB sowie §§ 140 - 148 AO).

Folgende Module wurden geprüft:

WinWorker Module	Prüfungsergebnis
Postausgang	
Posteingang, Dokumentenmanagement	
Kasse	
Arbeitszeiterfassung	
GoBD-Archiv	
Datenträgerüberlassung	

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software "WinWorker 2018.511" mit ihren Funktionen die wesentlichen GoBD-Kriterien der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Unveränderbarkeit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung.

Die WinWorker Version 2018.511 erfüllt dabei die maschinelle Auswertbarkeit nach § 147 Abs. 2 AO für Rechnungen unter Anwendung des ZUGFeRD BASIC Formats. Weitere von der Software generierte Dokumente werden in einem ZUGFeRD ähnlichen WinWorker Format maschinell auswertbar gemacht.

Unser Urteil basiert auf einem lizenzierten und nach Herstellerdokumentation eingerichteten WinWorker GoBD Maßnahmenpaket.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die mit dem Auftraggeber vereinbarten und hinterlegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01.01.2017 entsprechend.

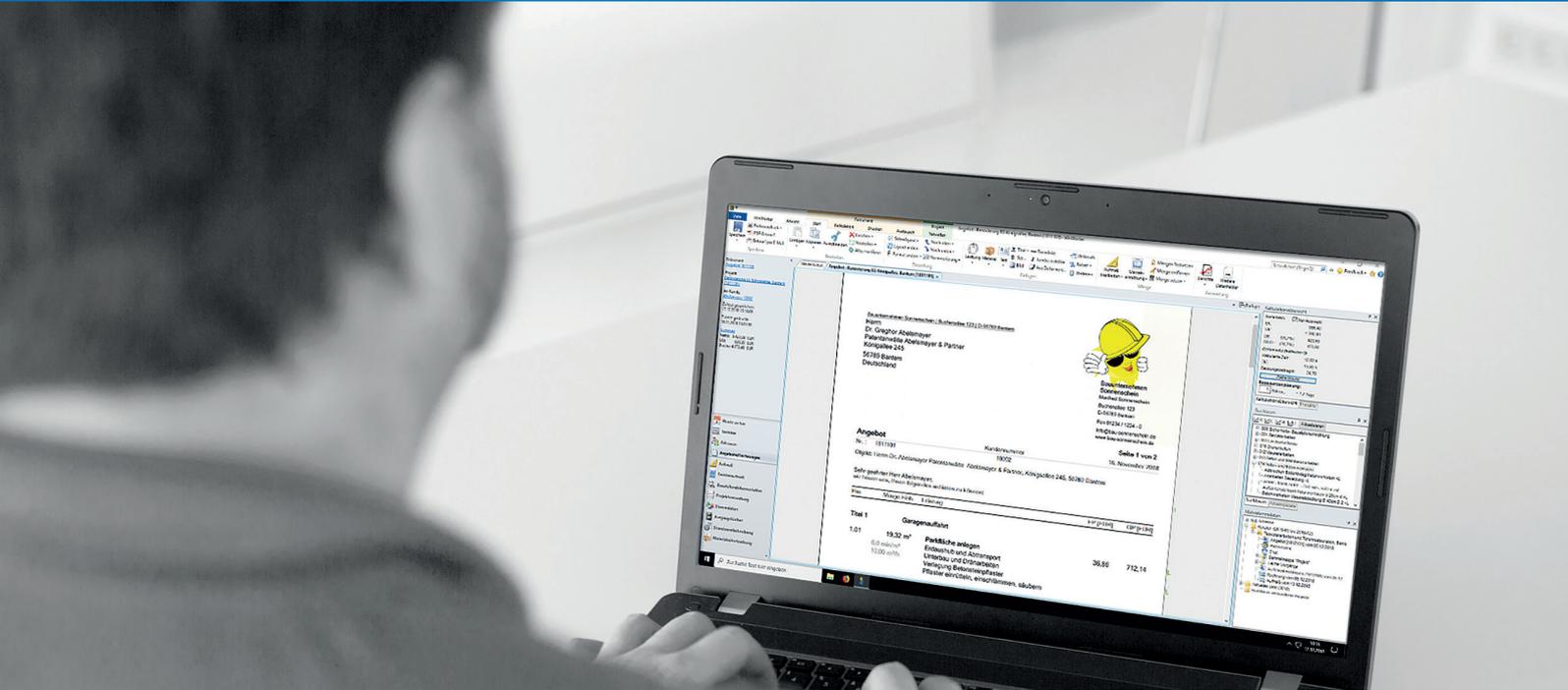
Münster, den 3. Dezember 2018

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Jürgens  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Michael Schlottbom  
Steuerberater  
CISA

**Wichtig:** WinWorker leistet keine Steuer- oder Rechtsberatung! Besprechen Sie die folgenden Punkte unbedingt mit Ihrem Steuerberater!



## Änderungen im Programmteil Angebote/Rechnungen angepasst

Um den Anforderungen des Erlasses zu den GoBD nachkommen zu können, wurden bestimmte Funktionen in der WinWorker Software, speziell im Programmteil Angebote/Rechnungen, angepasst. Die nachfolgenden Änderungen gelten ab der WinWorker Version 2017.507.

### Probeausdruck / Kundenexemplar

Probeausdrucke werden ohne Buchnummer erstellt, da es sich um Ausdrücke von Entwürfen (nach Rz. 5) handelt. Probeausdrucke sind als solche gekennzeichnet und erfüllen beispielsweise nicht die geforderten Standards für eine steuerkonforme Rechnung, (siehe §14 Umsatzsteuergesetz; z.B. erhalten Probeausdrucke keine Rechnungsnummer), das heißt sie sind steuerlich nicht verwertbar!

Sobald der Druck eines Kundenexemplars bestätigt wird, erhält das Dokument u.a. eine fortlaufende Buchnummer (siehe Rzn. 71, 72, 122) und ist ab diesem Zeitpunkt GoBD-relevant (siehe Rz. 5). Es ist natürlich erlaubt, Dokumente neu und mehrfach auszudrucken sowie zu ändern bzw. zu korrigieren, dies muss aber ausreichend protokolliert werden (siehe Rz. 59). Jeder Ausdruck eines Kundenexemplars muss neben dem Ausgabeformat außerdem im Ursprungsformat archiviert werden (siehe Rzn. 132, 133). Beide Formate müssen einsehbar und als Revision einer vorherigen Ausdrucksvariante nachvollziehbar sein (siehe Rzn. 5, 107, 108, 111).

Verwenden Sie das kostenpflichtige Modul WinWorker GoBD-Archiv, so wird das Dokument bei jedem Ausdruck eines Kundenexemplars im originalen WinWorker Format und als PDF/A-3-Datei in diesem Archiv nach den Prinzipien der Unveränderbarkeit

**Kundenexemplare müssen vollständig und unveränderbar archiviert werden. Bitte beachten Sie die Anforderungen der GoBD.**

Video: Informationen zu den GoBD

Freigabe zum Ausdruck erteilen

Drucken... PDF erstellen

E-Mail senden

Auftrag drucken... Auftrag drucken... als PDF

Revisionsverwaltung

Dokumenthistorie

Automatisch speichern...

Änderungen

Heute zu tun: Rechnung : Abelsmayer, Gregor

**Rechnung drucken**

Mit dem Ausdruck dieses Dokuments erzeugen Sie ein Kundenexemplar!

Sollten noch Absprachen oder Klärungen bzgl. der Rechnungsstellung notwendig sein, verwenden Sie bitte den Probeausdruck.

An den Kunden überlassene Exemplare müssen entsprechend den Anforderungen der GoBD vollständig und unveränderbar archiviert werden. Für die Umsetzung dieser Anforderungen ist Ihr Betrieb selbst verantwortlich, WinWorker unterstützt Sie dabei mit dem GoBD-Archiv.

Das GoBD-Archiv ist eingerichtet und einsatzbereit.

Die über den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) vorgeschriebenen Kriterien sind mit Ende der Übergangsfrist seit dem 01.01.2017 uneingeschränkt gültig.

Mit den GoBD sind die Anforderungen vom Gesetzgeber an Unternehmen erheblich gestiegen, da die Grundsätze nun auch auf frühere Nebensysteme ausgeweitet wurden. Einzig der Unternehmer muss Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Buchungen, Ordnung und Unveränderbarkeit der Daten garantieren.

[Aktuelles zu den GoBD auf WinWorker.de](#) [GoBD-Erlass des BMF herunterladen](#)

Diesen Hinweis nicht mehr anzeigen

Fortfahren Abbrechen

Nettosumme 19,00% USt

Bruttosumme

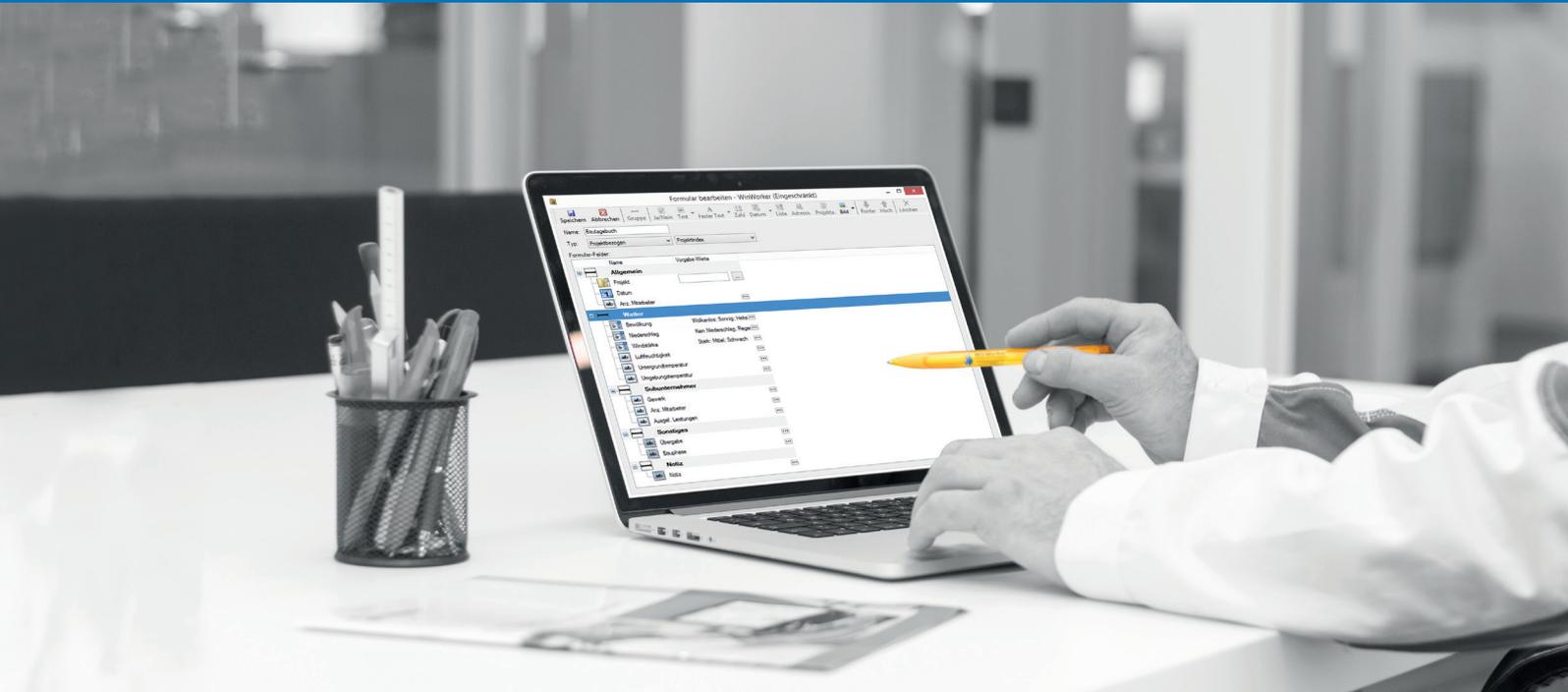
Die Dienstleistungs Rahmen Ihrer Eink Inanspruchnahme beantragen.

Wichtiger Hinweis: nicht-unternehmerische Rechnung mindestens bis zum 31.12.2019 aufzubewahren

= EUR  
+ EUR  
= EUR  
USt. Folg  
wendungen  
Ihrer Ste

Unternehme  
z 5 UStG v

Die Druckfunktion hat im Programmteil Angebote/Rechnungen jetzt einen eigenen Reiter. Per Hinweis werden Sie u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass Sie ein GoBD-relevantes Kundenexemplar drucken. Außerdem sehen Sie in dem Dialog, ob Ihr GoBD-Archiv bereits eingerichtet wurde, noch eingerichtet werden muss oder ob die Lizenz noch nicht vorhanden ist.



(Kap. 3.2.5), Vollständigkeit (Kap. 3.2.1) und Ordnung (Kap. 3.2.4) hinterlegt. Alternativ können Sie auch ein (von uns unterstütztes) Dokumentenmanagementsystem (DMS) eines Drittanbieters anbinden.

Wir sind der Meinung, dass wir mit unserem GoBD-Archiv eine sehr gute und zugleich günstige Lösung gefunden haben. Der grundlegende Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (mit „revisionsicherer“ Ablage) ist aus unserer Sicht einer der wichtigsten Schritte im Rahmen Ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen, die durch die GoBD an Sie gestellt werden.

### Dokumentendatum

Anhand des Dokumentendatums wird das Dokument einem Geschäftsjahr zugeordnet (Rz. 51) und innerhalb dieses Geschäftsjahres auch geführt, abgelegt und archiviert. Nach dem Druck des Kundenexemplars kann das Datum nicht mehr geändert werden! Dies geschieht aus Revisionsgründen, um die geforderte Ordnung ebenso wie die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit einzuhalten (Rzn. 22-25 sowie Kap. 3.1).

### Löschen von Dokumenten und Projekten

Dokumente können, nachdem ein Kundenexemplar gedruckt wurde, nicht mehr gelöscht werden. Gleiches gilt für Projekte: Wird innerhalb eines Projekts ein Dokument als Kundenexemplar gedruckt, kann das gesamte Projekt nicht mehr entfernt werden (siehe Rz. 108). Stornierungen von Belegen sind natürlich weiterhin möglich – allerdings kann auch ein storniertes Dokument nicht mehr gelöscht werden. Die Verhinderung des Löschvorgangs geschieht aus Revisionsgründen, um die geforderte Ordnung (u.a. Rzn. 22-25), die Vollständigkeit (Kap. 3.2.1) ebenso wie die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (Kap. 3.1) einzuhalten.

### ZUGFeRD

Dokumente werden mit dem Druck des Kundenexemplars als PDF/A-3-Datei zur Langzeitarchivierung gespeichert und mit dem neuen Standard-Format ZUGFeRD versehen (siehe Kap. 9.1, speziell Rz. 125). Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter ZUGFeRD – der Standard für elektronische Rechnungen in diesem Heft.





## Fotoablage

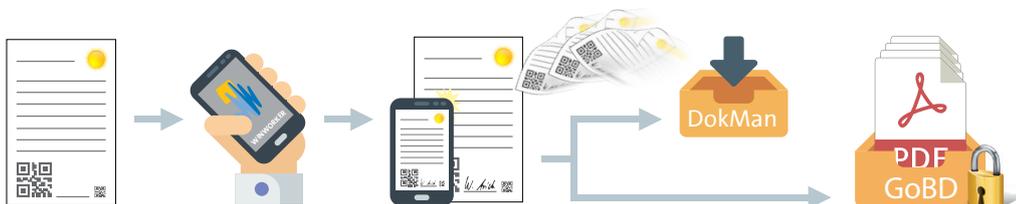
### Belegablage einfach mobil

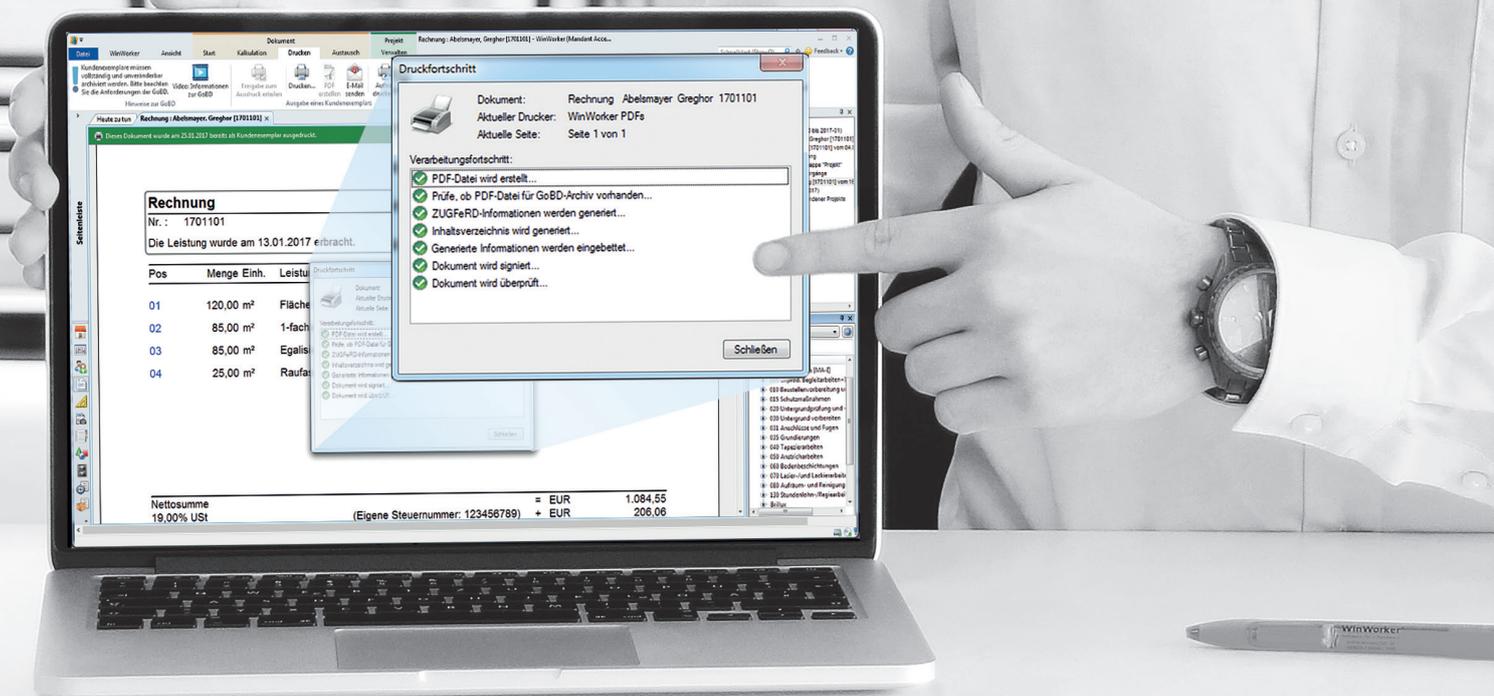
Buchungen (wie z.B. auch Stundeninformationen) müssen laut GoBD spätestens nach Ablauf des folgenden Monats festgeschrieben werden (siehe Rz. 50), Kassenabschlüsse sogar täglich (siehe Rz. 48). Die angegebene Monatsfrist orientiert sich – bei zweckorientierter Auslegung – in der Regel an dem Termin der Umsatzsteuervoranmeldung als spätesten Zeitpunkt zur Festschreibung. Die GoBD fordern zudem, dass die festgeschriebenen Daten maschinell auswertbar sein müssen (siehe Kap. 9.1). Mit der WinWorker **Fotoablage** wird sowohl die Festschreibung der Daten als auch die maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet.

Für die **Fotoablage** werden Dokumente verwendet, die speziell von der WinWorker Software generiert wurden, z.B. der Arbeitszeitnachweis zum Monat (**Stundendaten**, siehe Rzn. 20, 127) oder der **Kassenabschluss** (siehe Rzn. 20, 48), um die maschinelle Auswertbarkeit zu gewährleisten. Diese Dokumente enthalten einen Unterschriftsbereich, in dem der betroffene Mitarbeiter durch seine Unterschrift die **Richtigkeit** (siehe Rzn. 44, 145) der Informationen des Dokuments bestätigt. Dieser Bereich ist von verschlüsselten QR-Codes begrenzt, welche die Zuordnung zu den jeweiligen Dokumenten herstellen.

Mit der Funktion der Fotoablage fotografieren Sie oder ein Mitarbeiter dann einfach mit einem Smartphone diesen Unterschriftsbereich. Das Foto wird dank automatischer Erkennung des QR-Codes direkt dem entsprechenden Dokument zugeordnet, in die Datei eingebettet und im GoBD-Archiv abgelegt. Das archivierte Dokument ist damit maschinell auswertbar und revisions sicher unveränderbar abgelegt.

Die Fotoablage benötigt als Grundlage das kostenpflichtige Modul WinWorker **GoBD-Archiv**, sowie für die Ablage der monatlichen Arbeitsnachweise das Modul **Stundenmitschreibung** und zur Erstellung der Tagesabschlüsse das **Kassenmodul**.





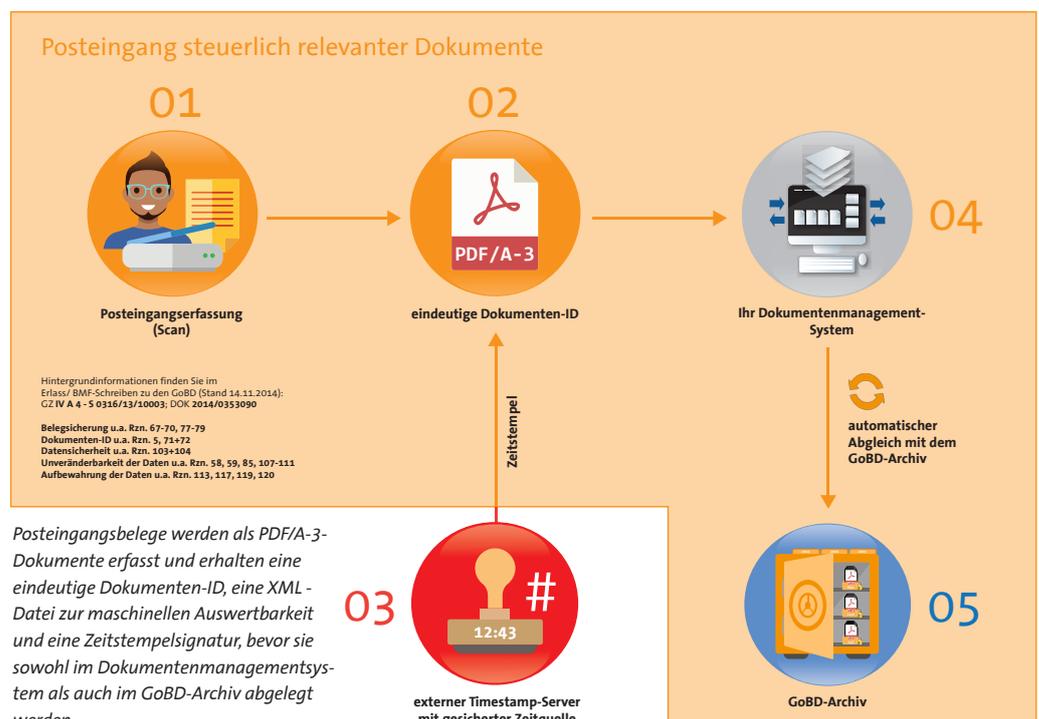
## Das GoBD - Archiv

### Ihre Dokumente sicher abgelegt

„Die Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem erfüllt die Anforderungen der Unveränderbarkeit regelmäßig nicht [...]“ - aus dem Erlass zu den GoBD, Randziffer 110

„[...] Werden Handels- oder Geschäftsbriefe mit Hilfe eines Fakturierungssystems oder ähnlicher Anwendungen erzeugt, bleiben die elektronischen Daten aufbewahrungspflichtig.“ - aus dem Erlass zu den GoBD, Rz. 120.

Was von vielen Anwendern bis jetzt mit ihrer Dateiablage praktiziert wird (Rzn. 110, 111, 119,120), reicht laut Erlass zu den GoBD nicht aus, um die geforderten Grundsätze (siehe Rz. 26) einzuhalten. Daher hat WinWorker mit der Funktionalität des GoBD-Archivs einen wichtigen Baustein zur Erfüllung der GoBD geschaffen. WinWorker unterstützt Sie im Vorfeld dabei, die Belege direkt nach den Grundsätzen der Richtigkeit (siehe Kap. 3.2.2) und Ordnung (siehe Kap. 3.2.4) zu erstellen. Beachten Sie dazu auch Änderungen im Programmteil Angebote/Rechnungen in diesem Heft. Die Belege werden dann unter Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit (siehe Kap 3.2.1), Unveränderbarkeit (siehe Kap 3.2.5) und Ordnung (siehe Kap 3.2.4) im WinWorker GoBD-Archiv sicher abgelegt. Hier werden







## ZUGFeRD

### Der Standard für elektronische Rechnungen

Mit dem **ZUGFeRD**-Verfahren erhalten Ihre Rechnungen neben dem Rechnungsbild (also dem sichtbaren, augenlesbaren Teil der PDF-Datei) auch einen **maschinenlesbaren Teil**, der als **XML-Datei** in das PDF eingebettet wird. Dies sorgt u.a. dafür, dass die Datei jederzeit während der Aufbewahrungsfrist (Abgabenordnung §147 Absatz 3) auch unabhängig von der ursprünglich erstellten Software maschinell ausgewertet werden kann.

Der ZUGFeRD-Standard unterstützt für die von Ihnen erstellten steuerlich relevanten ausgehenden Dokumente (Rechnungen, Gutschriften, ...) die **maschinelle Auswertbarkeit** (siehe Kap. 9.1), die laut Abgabenordnung §147 Absatz 2 Nr.2 gefordert wird. Das ZUGFeRD-Format wird im Erlass zu den GoBD in Rz. 125 namentlich aufgeführt. Aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Dokumente (siehe u.a. Rz. 120), die nicht dem ZUGFeRD-Standard entsprechen – momentan also alle Dokumente außer Rechnungen und Gutschriften – werden mit einem auf ZUGFeRD basierenden Inhouse-Format versehen und sind dementsprechend maschinenlesbar (siehe Rzn. 129, 135).

Mehr Informationen zu ZUGFeRD finden Sie unter <http://www.ferd-net.de>.

Manfred G. Sonne | Altdammweg 56 | D-12345 Bantem  
**Dr. Gregor Abelsmayer**  
 Am Lindenweg 44  
 12345 Bantem  
 Deutschland



Manfred G. Sonne  
 Maler- und Lackiermeister  
 Altdammweg 56  
 12345 Bantem  
 Fon: 0 12 34 56 78 - 0  
 Fax: 0 12 34 56 78 - 910  
 info@malermeister-sonne.de  
 www.malermeister-sonne.de

**Rechnung**  
 Nr.: 1701115 5. Januar 2017  
 Renovierung Wohnzimmer  
 Objekt: Bungalow Dr. Abelsmayer, Am Lindenweg 44, 12345 Bantem  
 Die Leistung wurde im Dezember 2016 erbracht.

Pos	Menge	Einh.	Leistung	EP [EUR]	GP [EUR]
<b>Titel 1</b> Vorarbeiten					
1.01	70,00	m <sup>2</sup>	<b>Abdecken Folie und Papier</b> mit Folie und Papier abgedeckt. Stöße der Folie verklebt und alles nach Gebrauch wieder entfernt	2,11	147,70
1.02	45,00	m <sup>2</sup>	<b>Egalisierende Grundierung im Streichverfahren auf glatte/mittlere Flächen</b> Um einen gleichmäßig tragfähigen Untergrund herzustellen wurden Ihre Wand- und/oder Deckenflächen einmal vollflächig mit einem wasserverdünnbaren Tiefgrund im Streichverfahren grundiert.	1,28	57,60

Ansicht: normale PDF

---

**Eingebetteter Container mit maschinell auswertbaren Daten im XML-Format:**

```

</ram:SpecifiedSupplyChainTradeDelivery>
<ram:SpecifiedSupplyChainTradeSettlement />
<ram:SpecifiedTradeProduct>
  <ram:Name>Abdecken Folie und Papier</ram:Name>
</ram:SpecifiedTradeProduct>
</ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
<ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  <ram:AssociatedDocumentLineDocument />
  <ram:SpecifiedSupplyChainTradeDelivery>
    <ram:BilledQuantity unitCode="MTK">45,0000</ram:BilledQuantity>
  </ram:SpecifiedSupplyChainTradeDelivery>
  <ram:SpecifiedSupplyChainTradeSettlement />
  <ram:SpecifiedTradeProduct>
    <ram:Name>Egalisierende Grundierung im Streich</ram:Name>
  </ram:SpecifiedTradeProduct>

```



Nicht sichtbarer Teil

Ein PDF mit ZUGFeRD: Im normal lesbaren PDF-Dokument wird eine maschinell auslesbare Datei eingebettet



## DATEV - Schnittstelle

### *Digitale Daten fürs Steuerbüro*

Ihre Branchensoftware ist mit der DATEV-Schnittstelle ideal an die DATEV-Lösung Ihres Steuerberaters bzw. an Ihre hausinterne DATEV-Software angebunden. WinWorker unterstützt als DATEV-Datenaustauschformate zur Finanzbuchhaltung neben dem neuen **DATEV-Format** auch das alte Vorgängerformat **Postversandformat**. Bitte beachten Sie, dass das Postversandformat zum 31.12.2017 eingestellt wurde.

Unter Verwendung der mit der WinWorker Software vereinbarten Prüfzenarien zu dieser Schnittstelle hat DATEV den technisch fehlerfreien Datenaustausch bestätigt.

WinWorker arbeitet zudem gerade an der Umsetzung einer Schnittstelle zu **Unternehmen online**. Damit können alle wichtigen Belege und Daten Ihres Unternehmens reibungslos an Ihr Steuerbüro übertragen werden – alles digital, die lästige Übergabe der Pendelordner entfällt! Alle notwendigen Grundsätze werden dabei natürlich beachtet!

Achtung: Der Einsatz von **Unternehmen online** befreit Sie nicht von den Anforderungen, die von den GoBD an Ihren Betrieb bezüglich der Vor- und Nebensysteme gestellt werden!

## Datenträgerüberlassung

### *Der Zugang für den Steuerprüfer*

Im Zuge einer Steuerprüfung kann einem Steuerprüfer ein eigener Zugang zum GoBD-Archiv gewährt werden, wobei der Zugriff nicht nur auf einzelne Geschäftsjahre beschränkt werden kann (siehe Rzn. 171, 172, 174 im **BMF-Schreiben zu den GoBD**), sondern auch auf bestimmte Beleg- bzw. Dokumentenarten.

Sie bestimmen dabei, welche Arten von Belegen Sie als steuerlich relevant ansehen (Rz. 6). Eine Datenträgerüberlassung gemäß Z3 (Rz. 176) ist ebenfalls möglich; alle von Ihnen festgelegten Dokumentenarten werden für die festgelegten Geschäftsjahre auf einen Datenträger übertragen und dem Steuerprüfer inklusive einer PDF-Datei, in der die Vollständigkeit des Datenbestands von der Sander + Partner GmbH bestätigt wird, zur Verfügung gestellt.

Dieser Zusatz-Service ist kostenpflichtig.





## Unsere GoBD-Siegel

### Konform in allen Bereichen

WinWorker unterstützt Sie ab der Erstellung bzw. Entstehung von steuerlich relevanten Daten bis hin zu einer Datenträgerüberlassung - natürlich mit allen notwendigen Zwischenschritten, etwa Bearbeitung, Protokollierung, Sicherung und Archivierung der Daten. Alle Funktionen, die wir für eine GoBD-Konformität als notwendig erachten, haben wir uns von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia zertifizieren lassen. Concunia teilt dabei unsere Ansichten zu den gestellten Anforderungen der GoBD.





## GoBD-Zertifikat

Die gesetzlichen Vertreter der Sander + Patner GmbH haben uns mit der Prüfung ihrer Software **WinWorker 2018.511** beauftragt. Wir haben auftragsgemäß folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen, IV A 4 - S 0316/13/10003 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie
- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff HGB sowie §§ 140 - 148 AO).

Folgende Module wurden geprüft:

WinWorker Module	Prüfergebnis
<b>Postausgang</b>	
<b>Posteingang, Dokumentenmanagement</b>	
<b>Kasse</b>	
<b>Arbeitszeiterfassung</b>	
<b>GoBD-Archiv</b>	
<b>Datenträgerüberlassung</b>	

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software "WinWorker 2018.511" mit ihren Funktionen die wesentlichen GoBD-Kriterien der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Unveränderbarkeit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung.

Die WinWorker Version 2018.511 erfüllt dabei die maschinelle Auswertbarkeit nach § 147 Abs. 2 AO für Rechnungen unter Anwendung des ZUGFeRD BASIC Formats. Weiterer von der Software generierte Dokumente werden in einem ZUGFeRD ähnlichen WinWorker Format maschinell auswertbar gemacht.

Unser Urteil basiert auf einem lizenzierten und nach Herstellerdokumentation eingerichteten WinWorker GoBD Maßnahmenpaket.

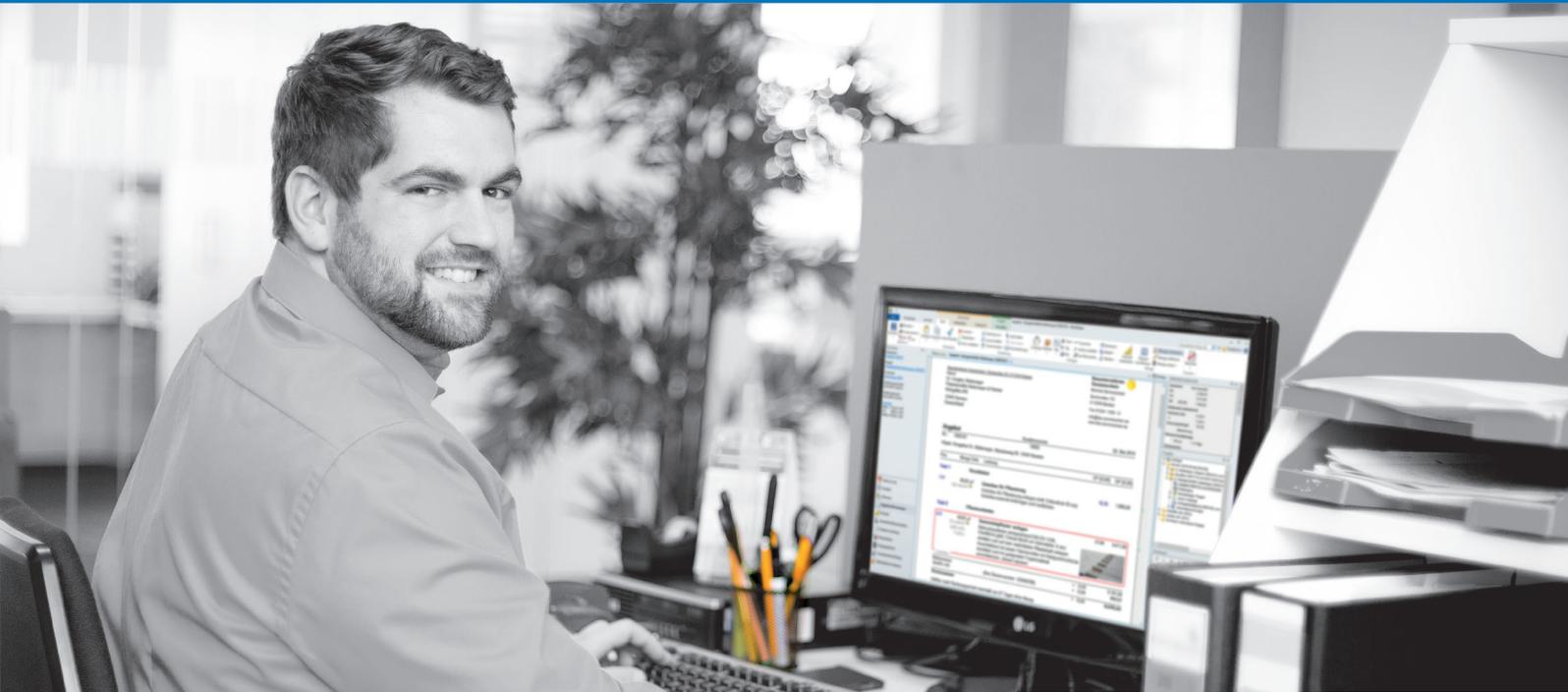
Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die mit dem Auftraggeber vereinbarten und hinterlegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01.01.2017 entsprechend.

Münster, den 3. Dezember 2018

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
 Andreas Jürgens  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

  
 Michael Schlottbom  
Steuerberater  
CISA



## Randziffern und Kapitel

### *Die wichtigsten in der Übersicht*

**BMF-Schreiben zu den GoBD** (Stand 28.11.2019)  
GZ IV A 4 - S 0316/19/10003 :001  
DOK 2019/0962810

- Anforderungen zur Protokollierung**, Rz. 59
- Aufbewahrung der Daten**, u.a. Rzn. 113, 117, 119, 120 Kap. 9.2
- Aufbewahrung Kassenabschlüsse**, u.a. Rzn. 20, 48
- Aufbewahrung Stundendaten**, u.a. Rzn. 20, 127
- Belegsicherung**, u.a. Rzn. 67-70, 77-79
- Datensicherheit**, u.a. Rzn. 103, 104
- Dokumenten-ID**, u.a. Rzn. 5, 71, 72
- Entwürfe**, u.a. Rz. 5
- GoBD-relevante Dokumente**, u.a. Kap. 1.3
- Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung**, u.a. Rz. 26, Kap. 3.2
  - **Vollständigkeit**, u.a. Kap. 3.2.1
  - **Richtigkeit**, u.a. Kap. 3.2.2
  - **zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen**, u.a. Kap. 3.2.3
  - **Ordnung**, u.a. Kap. 3.2.4
  - **Unveränderbarkeit**, u.a. Kap. 3.2.5
- Maschinelle Auswertbarkeit**, u.a. Kap. 9.1
- Mitwirkungspflicht**, u.a. Kap. 11.2
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit**, u.a. Rz. 26, Kap. 3.1, 10
- Unveränderbarkeit der Daten**, u.a. Rzn. 58, 59, 85, 107-111
- Ursprungsformat**, u.a. Rzn. 132, 133
- ZUGFeRD**, u.a. Rzn. 125, Kap. 9.1



[Randziffern \(Rzn.\) nachzulesen  
im offiziellen Erlass des Bundes-  
ministeriums der Finanzen  
zu den GoBD](#)



[Hier geht es zu unserer  
WinWorker GoBD-Seite](#)

WinWorker GmbH  
Emmericher Weg 12  
47574 Goch  
Fon: +49 (0) 28 23 / 42 56 - 200  
Fax: +49 (0) 28 23 / 42 56 - 299  
vertrieb@winworker.de  
[www.winworker.de](http://www.winworker.de)

Besuchen Sie uns auch auf  
unseren Social Media Kanälen

